

Markt Floß

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



Dienstgebäude: Rathausplatz 3, 92685 Floß
Besuchszeiten: Montag - Freitag: 08.00-12.00 Uhr
und Donnerstag: 13.30-17.30 Uhr
Telefon: 0 96 03 / 92 11-0 (Vermittlung)
Telefax: 0 96 03 / 92 11-50
e-mail: Poststelle@Floss.de
Internet: www.floss.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Floß, Kto.Nr.: 240 090 118, BLZ 753 519 60
Raiffeisenbank Floß, Kto.Nr.: 703 605, BLZ 753 620 39
Volksbank Floß, Kto.Nr.: 300 500, BLZ 753 900 00

Geschäftsleitung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung des Marktes Floß Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Floß“

Der Gemeinderat des Marktes Floß hat am 03.12.2009 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Floß“ als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Maßgebend ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan vom 30.10.2009 mit planlichen und textlichen Festsetzungen und Begründung vom 30.10.2009.

Der Bebauungsplan mit planlichen und textlichen Festsetzungen und Begründung werden im Rathaus Floß, Zimmer 201, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8-12 Uhr und Donnerstag von 13.30 – 17.30 Uhr) für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 214 BauGB und 215 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formvorschriften sowie bestimmter materieller Regelungen,
2. Mängel der Abwägungen,

soweit sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt auch, wenn die Vorschriften über die Beschlussfassung, die Genehmigung oder das Anzeigeverfahren verletzt wurden oder wenn der mit der Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften in § 39 bis 44 BauGB über das Entstehen, die zeitlich befristete Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wegen etwaiger Wertverluste infolge gegenwärtigen Regelungen der baulichen oder sonstigen Nutzung wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Hingewiesen wird zudem auf § 47 VwGO, Art 1 AGVwGO und Art 5 AGVwGO, wonach der Bayerische Verwaltungsgerechtshof in München über die Gültigkeit von Satzungen nach dem BauGB auf Antrag entscheidet. Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschriften oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt worden zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschriften stellen. Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Floß“ in Kraft.

Floß, 13.01.2010

Günter Stich
1. Bürgermeister

Auszuhängen am: 13.01.2010

Abzunehmen am: 15.02.2010

Tatsächlich ausgehängt am: 13.1.10

Tatsächlich abgenommen am: 15.2.2010 AS

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung wurde durch öffentlichen Aushang an der Gemeindetafel am 13.01.2010 angeheftet und am 15.02.2010 wieder abgenommen.

Floß, 16.02.2010

Markt Floß



Günter Stich
1. Bürgermeister